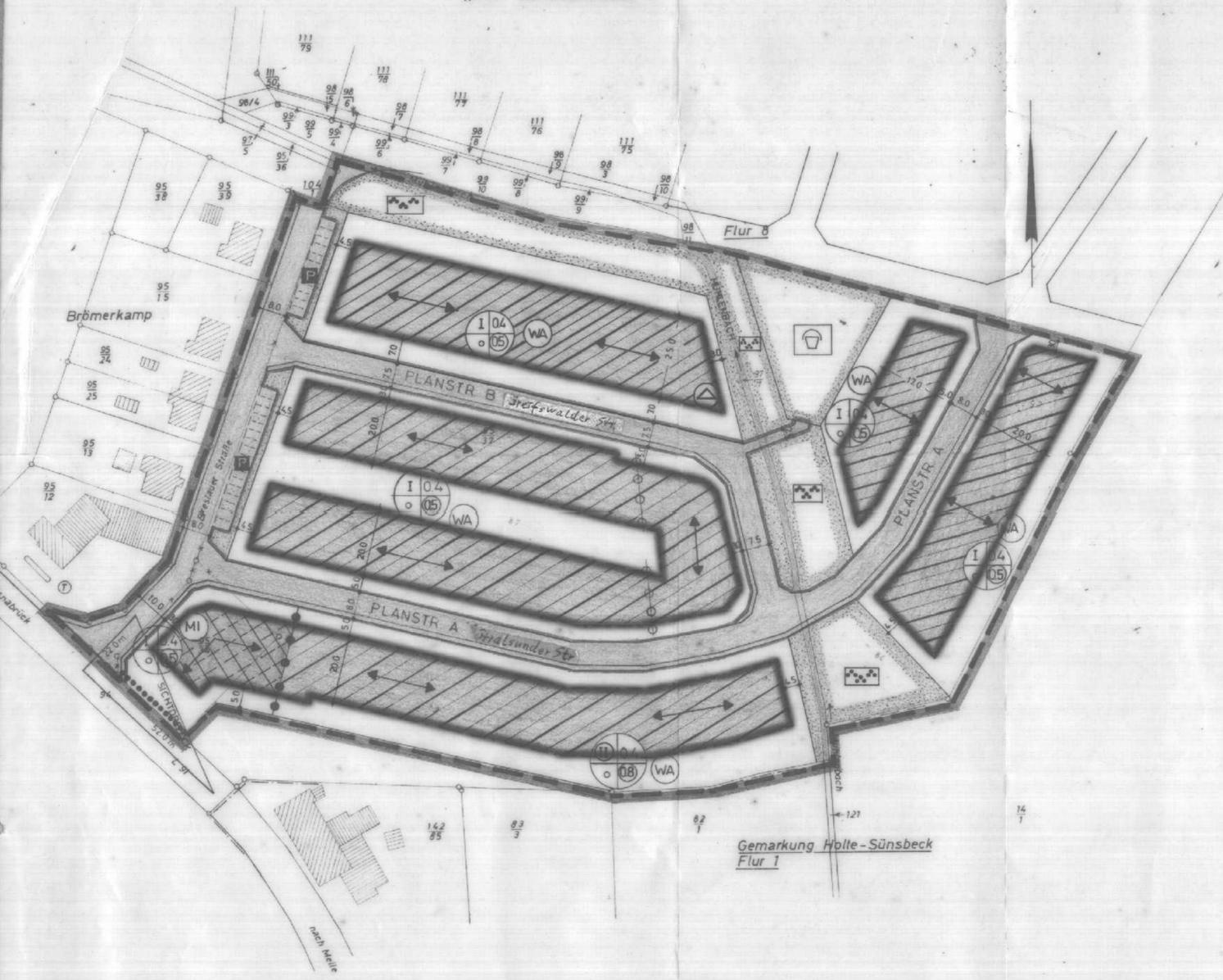


ANSCHLUSS: BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„AM SONNENSEE“



Lageplan
ungef. Maßstab 1:1000

Gemarkung Bissendorf
Flur 8

Gschb.Nr. A 94/71

Die Höhen beziehen sich auf NN
und wurden im August 1971 ermittelt.

Ausgefertigt: Osnabrück, den 3. September 1971

Haus
Ö. b. V. Ing.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO),
und der Nieders. Bauordnung (NBauO) v. 23.7.1973 (Nds. GVBL NR. 28
v. 27.7.1973) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den
§§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BBauG), der
BauNutzungsverordnung v. 26.6.1962 (BauNVO) in der Fassung v.
26.11.1968 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Gemeinde
Bissendorf am197 die aus nebenstehenden zeichnerischen
und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfl.)
An Ausnahmen nach § 4 BauNVO werden (3) 4 u. (3) 6
in Verbindung mit § 1 (4) BauNVO nicht zugelassen.
- Mischgebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
An Ausnahmen nach § 6 BauNVO wird (3)
in Verbindung mit § 1 (4) BauNVO nicht zugelassen.
- 1 = Geschößzahl (Zahl mit Kreis zwingend,
Zahl ohne Kreis Höchstgrenze)
2 = Bauweise (o = offen)
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschößflächenzahl (GFZ) } Höchstgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen u. Straßenbegrenzungslinien
- Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlagen
- Kinderspielplatz
- Stellung der baulichen Anlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher
Anlagen
- Umformerstation
- Graben
- Sichtdreieck darf in mehr als 0,30 m Höhe über
Fahrbahnoberkante der L 91 in der Sicht nicht
versperrt werden.
- Zu- und Abfahrtsverbot; feste, lückenlose
Einfriedigung

Die Höhenlage baulicher Anlagen darf 0,50 m von OK fertiger
Straße bis OK EG nicht überschreiten (in der Mitte der
Baukörper gemessen).

An Ausnahmen gemäß § 31 (1) BBauG zulässig:
Stellung der baulichen Anlagen.

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

III. NACHRICHTLICHE HINWEISE

- Aufzuhebende Parzellengrenzen
- Gemäß § 9 (4 + 6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen,
daß
a) für die Gestaltung der in den o.g. Bebauungsplan
vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde Bissendorf
aufgrund der §§ 56 u. 77 NBauO erlassene Satzung
aufgrund der §§ 56 u. 77 NBauO erlassene Satzung
zu beachten ist,
- b) die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes
einschließlich der Kosten der Durchführung in der
Begründung vom 197 dargelegt sind.

IV. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß
§ 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung, in Verbindung mit den
§§ 35-37 des Gesetzes über die öffentliche Sicher-
heit und Ordnung, ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die
Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrig-
keiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

V. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft,
gleichzeitig tritt die Ursprungssatzung außer Kraft.

Die Planunterlagen sind im Amt des Bürgermeisters und
weiter im Amt des Ortsplaners, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach Stand vom Sept. 1971. Die im Hinblick auf die Planung der
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übereinstimmung der aus zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
Grünpunkte ist einseitig möglich.

Osnabrück, den 10. Juni 1974

Haus
Ö. b. V. Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341)
mit Verfügung vom 30. JULI 1974
genehmigt worden.
Osnabrück, den 30. JULI 1974
Der Regierungspräsident
Haus
Registrator

1. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
„BRESLAUER STRASSE“

DER GEMEINDE BISSENDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

Bearbeitet: Bissendorf, den 4. 2. 1974

Ortsplaner: HELMUT BITTNER
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
4201 BISSENDORF
A. GILDESTRASSE 2, TEL. 053040

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung
am 13.02.1974 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.60 die
Aufstellung dieses Planes beschlossen.
Bissendorf, den 10. JAN. 1974

Haus
(Bürgermeister) *Haus*
(Gemeindedirektor)

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Zeit vom 22. FEB. 1974
bis 197 öffentlich ausgelegen.
Bissendorf, den 09. APR. 1974

Haus
(Gemeindedirektor)

Der Plan ist gemäß § 10 BBauG vom 23. JUNI 1974
durch den Rat der
Gemeinde Bissendorf als Satzung beschlossen worden.
Bissendorf, den 27. JUN. 1974

Haus
(Bürgermeister) *Haus*
(Gemeindedirektor)

Dieser mit Verfügung vom 27. JUNI 1974 genehmigte Bebauungs-
plan hat gemäß § 12 BBauG vom 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) in der
Zeit vom 197 bis 197 öffentlich aus-
gelegen.

Bissendorf, den 1974
Haus
(Gemeindedirektor)

In Kraft treten gemäß § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung
vom 16. SEP. 1974 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.
Bissendorf, den 19. SEP. 1974

Haus
(Gemeindedirektor)